

- progressive Kennzahlen für die zu erreichenden Projektierungs- und Realisierungszeiten bei Einhaltung der Qualitätsanforderungen,
- die Aufgaben zum Umweltschutz und zur Berücksichtigung der Anforderungen der sozialistischen Landeskultur.

**Zweite Verordnung* 1
über die Baubilanzierung und
Bauprojektierungsbilanzierung
vom 31. Mai 1985**

Zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1980 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bildung und Verwendung von Reserven

(1) Von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen sind zentral verfügbare Baukapazitätsreserven in die Industriebaubilanz sowie Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz des Jahresvolkswirtschaftsplanes einzuarbeiten. Die Höhe der Reserven ist mit den staatlichen Planaufgaben festzulegen.

(2) Die Staatliche Plankommission entscheidet in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen über die Verwendung der Reserven im Rahmen der Industriebaubilanz. Das Ministerium für Bauwesen entscheidet nach Zustimmung der Staatlichen Plankommission über die Verwendung der Reserven im Rahmen der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanz.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. S t o p h
Vorsitzender

1 (1.) Verordnung vom 15. Mai 1980 (GBl. I Nr. 15 S. 127)

**Anordnung
über die Wahrnehmung der General- und
Hauptauftragnehmerschaft bei Bauvorhaben
in Berlin, Hauptstadt der DDR
vom 31. Mai 1985**

Auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) und der Verordnung vom 27. März 1980 über die Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 13 S. 107) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die
- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe (nachfolgend zentralgeleitete Kombinate und Betriebe genannt),

- den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe des Bauwesens (nachfolgend bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe genannt),
- den Räten der Kreise unterstehenden volkseigenen Betriebe des Bauwesens (nachfolgend kreisgeleitete Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus in Neubaugebieten,
- Investitionsvorhaben zum Neubau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich von Maßnahmen zur Modernisierung, Rekonstruktion von Wohngebäuden und Gemeinschaftseinrichtungen auf Komplexstandorten des innerstädtischen Bauens (nachfolgend Vorhaben an Komplexstandorten des innerstädtischen Wohnungsbaus genannt),
- Maßnahmen der Modernisierung mehrgeschossiger Wohngebäude an einem Standort mit mindestens 100 WE, die in Berlin, Hauptstadt der DDR, durchgeführt werden.

§ 2

Einsatz von Generalauftragnehmern

Als Generalauftragnehmer sind einzusetzen:

1. bezirksgeleitete Kombinate für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus in Neubaugebieten mit mehreren funktionsfähigen Wohngebieten. Dabei wird für jedes funktionsfähige Wohngebiet ein Hauptauftragnehmer Bau eingesetzt;
2. zentral- und bezirksgeleitete Kombinate für Wohngebäude, Arbeiterwohnheime, Schulen, Kindereinrichtungen, Kaufhallen, Sporthallen und Schwimmhallen an Einzelstandorten, die nach bestätigten Angebotsprojekten, Wiederverwendungsprojekten oder vom Ausführenden selbst erarbeiteten Projekten errichtet werden und für die nicht ein Generalauftragnehmer gemäß Ziff. 1 eingesetzt ist;
3. bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe sowie kreisgeleitete Betriebe für
 - Vorhaben an Komplexstandorten des innerstädtischen Wohnungsbaus,
 - die Modernisierung mehrgeschossiger Wohngebäude an einem Standort mit mindestens 100 WE.

§ 3

Einsatz von Hauptauftragnehmern

Als Hauptauftragnehmer sind einzusetzen:

1. bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe für funktionsfähige Wohngebiete innerhalb eines Neubaugebietes gemäß § 2 Ziff. 1. Das Kombinat bzw. der Betrieb führt in diesem Fall die Bezeichnung Komplex-Hauptauftragnehmer;
2. zentral- und bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe sowie kreisgeleitete Betriebe für
 - Wohngebäude, Arbeiterwohnheime, Schulen, Kindereinrichtungen, Kaufhallen, Sportanlagen und Schwimmhallen an Einzelstandorten, die nicht gemäß § 2 Ziff. 2 projektiert werden;
 - Krankenhäuser, Warenhäuser, Postämter sowie ähnliche gesellschaftliche Einrichtungen, die individuell projektiert werden und die einen hohen Anteil spezifischer Ausrüstungen erfordern;
 - die Modernisierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden an einem Standort mit mindestens 100 WE.

Leistungsumfang des General- und Hauptauftragnehmern

§ 4

Der Generalauftragnehmer gemäß § 2 Ziff. 1 hat die Projektierungsleistungen sowie die Bau- und Ausrüstungslei-